



**Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008**

Ursprungsfassung:	14.02.2008	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008	
	2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010	
	Ratsbeschluss am:	16.12.2010
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	23.12.2010
	Inkrafttreten:	01.01.2011

**Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008
in der Fassung vom 16.12.2010**

Präambel

Aufgrund von

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV – NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des Vertrages der Stadt Olsberg mit der Kath. Kirchengemeinde Bigge und
- d) des Vertrages mit Clemens Freiherr von Wendt

hat der Rat der Stadt Olsberg am 14.02.2008¹ folgende Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Bezeichnung des Friedhofs**

Der Friedhof ist in der Flurkarte der Stadt Olsberg in Flur Nr. 4 ausgewiesen. Er umfasst die Grundstücke folgender Eigentümer:

Flurstück Nr. 9, teilweise, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 10 - 2.333 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00050

Pastorat

Flurstück Nr. 11 - 5.506 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 12 - 3.193 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00261

Kath. Kirchengemeinde Bigge

Flurstück Nr. 13 - 95 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 14 - 810 qm, Grundbuch Blatt Gevelinghausen, Nr. 00012A

Clemens Freiherr von Wendt, Adelebsen-Güntersen

Flurstück Nr. 15 - 6.612 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00261

Kath. Kirchengemeinde Bigge

Flurstück Nr. 27 - 8.487 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 493 - 723 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 507 - teilweise, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 643 - 500 qm Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 01304

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 648 - 15.604 qm Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 01304

Stadt Olsberg

¹ Geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010

Die genaue Lage des Friedhofes ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten)
 - a) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind,
 - b) die früher Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind und aus Gründen der Betreuung oder Pflege nach auswärts verzogen sind,
 - c) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 - d) deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen sind.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Bestattung nach Buchstabe b), d) und anderer Sonderfälle ist, dass die Sicherstellung der Grabpflege für die Dauer der genehmigten Nutzungszeit in geeigneter Form nachgewiesen wird.

Diese Regelung gilt nicht für das im Eigentum des Herrn Clemens Freiherr von Wendt, Adelsleben-Güntersen, oder dessen Rechtsnachfolger stehendem Grundstück.

Für die Beisetzung anderer, nicht unter Absatz 1 fallender Personen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.

- (2) Die Bestattung auf dem Friedhof darf dann nicht verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht besteht.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden, soweit sie nicht dieser Friedhofssatzung widersprechen, gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (5) Grabstätten werden nur nach den in dieser Friedhofssatzung enthaltenen Vorschriften überlassen.
- (6) Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann der Friedhof erweitert oder aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Dieses gilt unter denselben Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Im Falle einer ganzen oder teilweisen Schließung erlöschen alle vorhandenen Nutzungsrechte. Die Stadt Olsberg ist jedoch verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Wunsch ein geeignetes Ersatzgelände zur Verfügung zu stellen, ohne dafür nochmals eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Mit der Aufsicht über den Friedhof wird der Friedhofsgärtner beauftragt. Er hat darauf

zu achten, dass die in dieser Friedhofssatzung erlassenen Ordnungsvorschriften befolgt werden. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem Bürgermeister anzuzeigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Diese haben in begründeten Fällen auch das Recht der Verweisung vom Friedhof.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- a. zu lärmern oder zu lagern,
- b. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge für die Durchführung von Arbeiten an den Gräbern und Anlagen gem. § 6 der Friedhofssatzung zu befahren. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nur die Wegeflächen benutzen. Verunreinigungen sind vom Besitzer zu entfernen.

§ 6

- (1) Arbeiten an den Grabstellen und Anlagen durch Gärtner, Steinmetze pp. dürfen ausgeführt werden, sofern sie mit den Bestimmungen der Friedhofssatzung im Einklang stehen, schnellstens erledigt werden, dem Friedhofsgärtner rechtzeitig vorher angezeigt worden sind und dieser keine Bedenken dagegen erhoben hat. Hat der Friedhofsgärtner Bedenken, so ist von diesem die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
- (2) Die längere Lagerung von Material vor oder nach Durchführung von Arbeiten ist nicht gestattet.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer beruflichen Arbeiten das Befahren der Wege, soweit diese zu befahren sind, mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung und den in diesem Rahmen erteilten Anordnungen des Friedhofsgärtners verstoßen haben, kann durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses der Stadt Olsberg das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

- (5) Angerichtete Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern sind in vollem Umfange sofort auf eigene Kosten zu beseitigen. Für Schäden der Gehilfen haftet in jedem Falle der Arbeitgeber. Im Weigerungsfalle kann die Stadt Olsberg nach Androhung Ersatzvornahme auf Kosten des Haftpflichtigen vornehmen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist umgehend nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Olsberg oder der von dieser beauftragten Person anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nach der Entscheidung über die Zuteilung der Grabstätte ist der Friedhofsgärtner unverzüglich zu benachrichtigen. Die Festsetzung des Bestattungstermins ist Angelegenheit der Angehörigen.
- (2) Falls es sich um eine Urnenbeisetzung handelt, ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Olsberg führt eine Begräbnisliste, in die Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen, der Tag der Beerdigung und die genaue Bezeichnung der Grabstelle einzutragen sind.
In der Begräbnisliste sind die Grabstätten durch Zusatz wie folgt zu kennzeichnen:

KG = Kindergrab
RG = Reihengrab
WG = Wahlgrab
UR = Urnenreihengrab
UW = Urnenwahlgrab
AU = anonymes Urnenreihengrab

Bei Aschenbeisetzungen (Urnenbeisetzungen) außerhalb der dafür vorgesehenen Urnengräber ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (4) Unberührt bleiben Sondervorschriften anderer Behörden über die Freigabe zur Bestattung.

§ 8

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus natürlichen leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9

- (1) Die Stadt Olsberg oder deren Beauftragter veranlassen nach erfolgter Anmeldung und Genehmigung die Herrichtung des Grabes bzw. der Urnenstätte, d. h., das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte/Urnenstätte.
- (2) Werden beim Auswerfen eines Grabes einzelne Leichen- oder Sargteile vorgefunden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden. Falls noch nicht verwesene Leichen angetroffen werden, ist das angefangene Grab sogleich wieder zu schließen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Über dem Grab ist, in der Höhe den vorhandenen Grabstätten angepasst, ein Grabhügel zu errichten.

§ 10

- (1) In jeder einzelnen Grabstelle, gleich ob es sich um ein Reihen- oder um ein Wahlgrab handelt, darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Olsberg gestattet, bei der Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen, und bei der Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bestattung in diesen Fällen in einem Gemeinschaftssarg erfolgt.

§ 11

- (1) Die Anlegung von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind würdig herzurichten.

§ 12

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zu 5 Jahren 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach zuvor genehmigter Umbettung kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt Olsberg zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben werden

- (4) Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
- (5) Antragsberechtigt ist (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte
- (6) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

IV. Grabstätten

§ 14

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a. Reihengräber,
 - b. Wahlgräber,
 - c. Urnenreihengräber,
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. anonymes Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (3) Vorhandene Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

A. Reihengräber

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahren.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 - a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,40 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m.
 - c. In Anlagen, die bei Erlass dieser Satzung fertiggestellt sind, gelten die zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) **Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.**

§ 16

- (1) Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.

B. Wahlgräber

§ 17

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung für die Dauer der in Abs. 4 festgesetzten Zeiten einzeln oder zu mehreren überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden mit dem Tage der Zuweisung durch die Stadt Olsberg unter der Voraussetzung erworben, dass die Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse Olsberg eingezahlt wird.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Olsberg ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungszeit (Ruhezeit) dauert 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Zuweisung an. Wenn innerhalb der Nutzungszeit auf das Wahlgrab verzichtet wird, verbleibt die beim Erwerb gezahlte Gebühr in voller Höhe der Stadt Olsberg. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.
- (5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Olsberg. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d. die Ehegatten der unter c. bezeichneten Personen,
 - e. die nicht unter a – d fallenden Erben.
- (6) Der Erwerber ist Inhaber des Nutzungsrechtes. Er kann für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 5 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der aufgeführten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Die Lage der überlassenen Fläche zur Herrichtung eines Wahlgrabes wird jeweils durch die Stadt Olsberg bestimmt. Einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabfläche gibt es nicht.
- (8) Für die Größe einer Wahlgrabstelle gelten folgende Abmessungen:
Länge 2,40 m, Breite 1,25 m.
Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ergibt sich unter Zugrundelegung dieser Maße die gesamte Fläche.

- (9) Der Abstand zwischen den einzelnen Wahlgräbern wird durch die Stadt Olsberg bestimmt. Bei zusammenhängenden gärtnerisch entsprechend gestalteten Grabfeldern ohne Einfassungen entfällt ein Abstand.
- (10) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden, längstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 Abs. 6 beabsichtigt ist.
- (11) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb gärtnerisch angelegt und während der Dauer des Nutzungsrechtes entsprechend unterhalten werden.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

C. Urnenstätten

§ 18

- (1) Aschenbeisetzungen können in Reihen- und Wahlgräbern vorgenommen werden. Die Urnengräber haben folgende Maße:
- a) Urnenreihengräber
Länge 1,00 m; Breite 1,00 m;
Abstand 0,30 m,
 - b) Urnenwahlgräber
Länge 2,00 m; Breite 1,00 m.
 - c) anonyme Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld
Länge 0,50 m; Breite 0,50 m
- (2) In einer Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrab) dürfen nur die Aschenreste eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend. Anonyme Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld sind hiervon ausgenommen.

V. Grabmäler und Unterhaltung der Gräber

§ 19

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Entfernung ist nur mit Genehmigung der Stadt Olsberg gestattet.
- (2) Die Stadt Olsberg ist berechtigt, Anordnungen zu treffen und Verbote zu erlassen, die sich auf Werkstoffe, Art, Größe der Grabmäler, Art und Umfang der Einfassungen, also auf die Gestaltung der Grabstätte beziehen. Platten zur Grababdeckung dürfen nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 40 % der Grabstätte bedecken.
- (3) Nicht gestattet sind Anlagen und Gestaltungen, die der Würde des Friedhofs und den Grundsätzen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen.
- (4) Die Stadt Olsberg hat das Recht, ohne ihre Genehmigung hergerichtete Grabmäler, Denkzeichen, Einfassungen usw. auf Kosten des Verpflichteten oder dessen Rechtsnachfolger zu entfernen.
- (5) Die Stadt Olsberg kann eine Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 verlangen, aus denen die Einzelheiten ersichtlich sein müssen.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und andere Gestaltungen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung oder den erlassenen Anordnungen entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen sind auf den Grabanlagen nicht zugelassen.
- (8) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Abs. 9 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung verweigern.

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (9) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Olsberg. Durch die Stadt Olsberg so eingestufte Grabanlagen dürfen nicht ohne ihre besondere Genehmigung entfernt oder verändert werden.
- (10) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht um-

stürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmales gewährleisten.

- (11) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Olsberg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Olsberg nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Olsberg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Olsberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Anlage und Unterhaltung ist der Erwerber bzw. der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
Anonyme Urnenreihengräber im Gemeinschaftsgrabfeld werden eingesät und für die Dauer der Ruhefrist vom Friedhofsträger unterhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (4) **Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden.**
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§21

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten während der vereinbarten Zeit zur Verfügung, soweit hinsichtlich der Aufbewahrung einer Leiche gesundheitssaufsichtliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Zellen der Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme muss erfolgen, wenn eine ordnungsbehördliche Anweisung dazu ergangen ist. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Den Angehörigen ist es gestattet, die Leichen bis 1/2 Stunde

vor der Beerdigung in den Zellen zu sehen. Die Stadt Olsberg ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Stadt Olsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Olsberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 23

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils geltende Gebührenordnung maßgebend.

§ 24

Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen), die sich aus dieser Satzung ergeben, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden.

§ 25

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 26

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.